3. Bewertung

3.1 Einzelmerkmale

[1]Die Bewertung der Einzelmerkmale erfolgt bei Beurteilungen gemäß Anlage 1 nach einem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten. [2]Die hiernach zu bewertenden Einzelmerkmale sind in der Anlage 1 durch „( )“ ersichtlich. [3]Dies sind bei Beamten und Beamtinnen, die im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Monate zusammenhängend Führungsfunktionen wahrgenommen haben, einschließlich des Einzelmerkmals Führungserfolg (Gliederungspunkt 2.1.7) 16 Einzelmerkmale. [4]Bei Beamten und Beamtinnen, die weniger als sechs Monate zusammenhängend im Beurteilungszeitraum Führungsfunktionen wahrgenommen haben, entfallen Bewertungen in diesem Einzelmerkmal, so dass sich die Beurteilung in diesen Fällen auf die Bewertung von 15 Einzelmerkmalen beschränkt.

3.2 Gesamturteil

3.2.1

[1]Das Gesamturteil ist in freier Würdigung der Einzelmerkmale sowie der ergänzenden verbalen Hinweise zu bilden und in einer Bewertung von 1 bis 16 Punkten auszudrücken. [2]Dabei ist zu beachten, dass das Gewicht der einzelnen Beurteilungsmerkmale, je nach ihrer an den Erfordernissen des Amtes zu messenden Bedeutung, sehr unterschiedlich ist. [3]Aus diesem Grunde sind für die Bildung des Gesamturteils fünf Einzelmerkmale doppelt zu gewichten, die die an die Beamten und Beamtinnen zu stellenden Anforderungen in besonderem Maße prägen. [4]Je nach der Funktion, die die Beamten und Beamtinnen im Beurteilungszeitraum wahrgenommen haben, sind dies

– bei Führungskräften:

2.1.3 Eigeninitiative, Selbstständigkeit

2.1.5 Teamverhalten

2.1.7 Führungserfolg

2.2.2 geistige Beweglichkeit

2.2.3 Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft,

– bei Sachbearbeitern:

2.1.2 Arbeitsgüte

2.1.3 Eigeninitiative, Selbstständigkeit

2.1.5 Teamverhalten

2.2.2 geistige Beweglichkeit

2.3.1 Fachkenntnisse.

3.2.2

Bei Einschätzungen während der Probezeit entfällt ein Gesamturteil (vgl. Nr. 9).

3.3 Verbale Hinweise und Erläuterungen

[1]Verbale Hinweise oder Erläuterungen zu den einzelnen Merkmalen sind zulässig. [2]Sie sind bezüglich des Gesamturteils und zu Einzelmerkmalen vorzunehmen, wenn dessen oder deren Bewertung sich gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder sich die Bewertung auf bestimmte Vorkommnisse gründet. [3]Von einer wesentlichen Verschlechterung wird regelmäßig dann auszugehen sein, wenn sich die Bewertung gegenüber der letzten periodischen Beurteilung um mindestens drei Punkte

verschlechtert hat und diese Änderung nicht auf die Anlegung eines anderen Bewertungsmaßstabs, zum Beispiel nach einer Beförderung, zurückzuführen ist. [4]Die Erläuterungen können auch gesammelt bei den ergänzenden Bemerkungen erfolgen. [5]Die betroffenen Einzelmerkmale sind dabei zu nennen.